

muri
b e r n

**Verordnung
über das Aarebad in Muri bei Bern**

Der Gemeinderat von Muri bei Bern erlässt, gestützt auf Art. 45 Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Muri bei Bern vom 23. Mai 2000, folgende Verordnung über das Aarebad in Muri bei Bern

I. Betrieb

Art. 1

Zweck Das an der Aare gelegene Bad der Gemeinde Muri bei Bern wird als öffentliche Badeanlage eingerichtet und betrieben.

Art. 2

Zuständigkeiten ¹ Der Betrieb des Aarebads untersteht der Aufsicht der Sportkommission der Gemeinde, das Personal dem Bereichsleiter Schulverwaltung.
² Das Rechnungswesen besorgt die Finanzverwaltung.
³ Die örtliche Aufsicht ist den Bademeistern übertragen.

Art. 3

Badesaison Beginn und Ende der Badesaison werden von der Sportkommission festgelegt und in den Lokal-Nachrichten und auf der Homepage der Gemeinde Muri bei Bern bekannt gemacht.

Art. 4

Öffnungszeiten ¹ Die Anlage ist grundsätzlich wie folgt geöffnet:

Mai	+	September	09.00 - 19.00 Uhr
Juni	-	August	09.00 - 20.30 Uhr

² Bei schönem und warmem Wetter kann das Aarebad bis 21.00 Uhr offen bleiben (Entscheid bei den Bademeistern).

Art. 5

Gebühren ¹ Für die Benützung des Aarebades werden Eintrittsgelder erhoben.

² Die Benützung der Kabinen, der Kleiderkasten und weiterer Angebote unterliegt einer besonderen Gebühr.

³ Die Gebühren werden vom Gemeinderat mittels separatem Beschluss festgelegt.

Art. 6

Weisungen für die Benützung

Der Gemeinderat erlässt Weisungen für die Benützung der Anlage ("Badeordnung"), welche im Bad angeschlagen werden. Die Benutzer der Anlage haben diese Weisungen zu beachten, die Anordnungen des Aufsichtspersonals zu befolgen und alles zu unterlassen, was die Ordnung und die übrigen Badegäste stört.

Art. 7

Haftpflicht

¹ Für Unfälle wird nur gehaftet, wenn Mängel der Anlage oder widerrechtliches Verhalten des Personals vorliegen.

² Jede Haftung für Diebstähle wird abgelehnt.

Art. 8

Badeverbot

Personen, die den Weisungen für die Benützung der Anlage im Sinne von Art. 6 nicht nachkommen, die die Anordnungen der Badeaufsicht nicht befolgen oder die allgemeines Ärgernis erregen, können durch die Bademeister verwarnet und nötigenfalls weggewiesen werden. Der weitere Besuch der Badeanlage kann ihnen durch die Sportkommission untersagt werden.

Art. 9

Strafbestimmungen

¹ Übertretungen der in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen unterliegen, sofern nicht Bestimmungen des Strafgesetzes mit höherer Strafandrohung in Betracht kommen, einer Busse bis zu CHF 2'000.00. Zuständig für die Verhängung einer Busse ist der Gemeinderat.

² In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

³ Die Strafverfolgung nach kantonalem oder eidgenössischem Recht bleibt vorbehalten.

Art. 10

Beschwerden

Beschwerden gegen die Badeaufsicht sind der Schulverwaltung einzureichen.

II. Personelles

Art. 11

- Aufgaben
- ¹ Die Bademeister haben alles Notwendige vorzukehren, damit ein sicherer Badebetrieb gewährleistet ist. Übergeordnete Gesetzesbestimmungen und Weisungen / Richtlinien von Fachverbänden sind zu beachten.
- ² Die Bademeister sorgen dafür, dass die Gebäude, Bassins, Liegewiesen, Sportanlagen und Wege stets in gutem Zustand sind. Für Instandstellungsarbeiten, welche von ihnen nicht allein ausgeführt werden können, wenden sie sich an die Liegenschaftsverwaltung.
- ³ Einzelheiten werden in den Stellenbeschreibungen und Funktionsdiagrammen geregelt.

Art. 12

- Stellvertretung
- Bei Abwesenheit des Personals infolge Ferien, Krankheit, Militärdienst, usw., ist die Stellvertretung durch den zuständigen Bademeister zu organisieren.

Art. 13

- Nebenbeschäftigung
- Die Bademeister dürfen ohne Bewilligung des Gemeinderates während der Badesaison keine Nebenbeschäftigung ausüben.

Art. 14

- Arbeitszeit
- Die Arbeitszeit richtet sich nach den Erfordernissen des Badebetriebs. Sie basiert grundsätzlich auf einer 42-Stundenwoche. Arbeit an Abenden sowie samstags und sonntags werden nicht speziell entschädigt.
- Die Anstellung erfolgt zwischen dem 1. April und 30. September. In dieser Zeitspanne sind die Ferien zu beziehen und allfällige Überstunden zu kompensieren.

Art. 15

- Nutzung durch Dritte
- Gesuche um Nutzung der Anlage durch Dritte werden ausschliesslich vom Bereichsleiter Schulverwaltung bzw. der Sportkommission behandelt und entschieden.

Art. 16

- Weiterbildung
- Die Bademeister können zum Besuch von Weiterbildungskursen verpflichtet werden. Sie stellen sicher, dass auch das übrige Personal über die notwendige Ausbildung verfügt.

Art. 17

Meldung von Schäden Allfällige besondere Wahrnehmungen über den Zustand der Gebäude sowie Beschädigungen an denselben, an Inventar, Anlagen oder an den Baumbeständen sind sofort dem Bereichsleiter Schulverwaltung zu melden.

Art. 18

Administrative Aufgaben Die durch die Bademeister wahrzunehmenden administrativen Aufgaben werden in den Stellenbeschreibungen und Funktionsdiagrammen festgehalten.

Art. 19

Hilfspersonal Das für den Betrieb des Bades notwendige Hilfspersonal wird auf Vorschlag des zuständigen Bademeisters durch den Bereichsleiter Schulverwaltung angestellt (Anstellung nach Obligationenrecht).

III Schlussbestimmungen

Art. 20

Inkrafttreten; Aufhebung bisherigen Rechts ¹ Diese Verordnung tritt per 01. April 2006 in Kraft.
² Auf diesen Zeitpunkt werden die Verordnung über das Aarebad in Muri bei Bern vom 17. Oktober 1994 sowie die Dienstvorschriften für die Bademeister vom 17. Oktober 1994 aufgehoben.

Muri bei Bern, 20. Februar 2006

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident: Die Sekretärin:

H.R. Saxer K. Pulfer